



## Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Skilehrer Grundstufe

### 1. Ausbildung

#### 1.1. Träger

Verantwortlich für die Ausbildung ist der Deutsche Skilehrerverband (DSL). Er kann die Ausbildung zentral durchführen oder auf einzelne Bezirke übertragen.

#### 1.2. Organisation und Durchführung der Ausbildung

Verantwortlich und zuständig für die Ausbildung zum Lehrer mit Grundstufenqualifikation ist der Deutsche Skilehrerverband. Die Lehrgänge werden im Verbandsorgan ausgeschrieben.

#### 1.3. Zulassung und Meldung zur Ausbildung

Zur Ausbildung wird zugelassen, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Die Meldung zur Ausbildung hat schriftlich zu erfolgen; die Meldung muss enthalten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum
- Wohnort (PLZ, Straße), Telefon
- Bestätigung einer Profi-Schule im DSLV über 50 Std. Hilfsskilehrer-Praktikum

Interessenten, die keine 50 Stunden Hilfsskilehrer-Praktikum in einer Profi-Schule vorweisen können, müssen an einem 2-tägigen Trainingslehrgang teilnehmen, um zur Ausbildung zum Skilehrer Grundstufe zugelassen werden zu können.

#### 1.4. Ausbildungsdauer

Die Dauer der Ausbildung beträgt 2 Tage. Die Stunden verteilen sich auf Technik, Methodik und Theorie. Ergänzend werden 2 Unterrichtseinheiten (UE) à 45 min. zum Thema Kinderskiunterricht in der Theorie durchgeführt.

#### 1.5. Tätigkeit

Der Lehrer mit Grundstufenqualifikation ist berechtigt, unter Anleitung eines Staatlich geprüften Lehrers an einer vom DSLV anerkannten Schule (Profi-Schule) Unterricht zu erteilen.



## 2. Prüfung

### 2.1. Zuständigkeit

Für die Abnahme der Prüfungen ist der Deutsche Skilehrerverband zuständig. Er bestimmt die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, der aus mindestens zwei Mitgliedern besteht. Der Deutsche Skilehrerverband kann sein Prüfrecht an den jeweiligen Bezirk delegieren. Die Prüfung verteilt sich auf 2 Tage. Der Prüfung kann eine freiwillige Bezirks-Ausbildung vorgeschaltet werden.

### 2.2. Zulassung und Meldung zur Prüfung

Zur Prüfung wird zugelassen, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Die Meldung zur Prüfung hat schriftlich an den Bezirksvorsitzenden zu erfolgen; die Meldung muss enthalten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum
- Wohnort (PLZ, Straße), Telefon, Skischule
- Nachweis der Teilnahme an der 2-tägigen Ausbildung
- Erste-Hilfe-Nachweis (Sofortmaßnahmen am Unfallort - nicht älter als 3 Jahre).

Zur Prüfung in weiteren Sportarten (z.B. Snowboard, Nordic, Telemark) wird ohne Nachweise zugelassen, wer bereits eine Grundstufenqualifikation des Deutschen Skilehrerverbandes erworben hat. Die Bescheinigung über die abgelegte Grundstufenprüfung ist vorzulegen. Dies gilt nicht für Bewerber, die über Erlasse oder anderweitige Anrechnungen die Grundstufenqualifikation erhalten haben.

### 2.3. Gebühren

Die Lehrgangs- und Prüfungsgebühr wird vom DSLV festgelegt.

### 2.4. Prüfungsgrundlage

Die Prüfungsgrundlage sind entsprechende Lehrpläne sowie Lehrgangsunterlagen des Deutschen Skilehrerverbandes.

### 2.5. Prüfungsinhalte

Die Prüfung besteht aus den drei Teilen Praxis, Theorie und Lehreignung.

### 2.6. Prüfungsverfahren

Es werden durch 2 Prüfer Noten von 1 bis 6 gegeben. Bei unterschiedlichen Noten wird das Mittel beider Noten errechnet. Die Prüfungsleistung Lehreignung wird von einem Prüfer bewertet.

### 2.7. Bestehen - Nichtbestehen

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in einem der Teile (Praxis, Lehreignung, Theorie) nicht mindestens die Note 4,5 erreicht wird.

Die Prüfung ist ferner nicht bestanden, wenn nicht jeder einzelne Praxis-Prüfungsteil mit mindestens 4,5 bewertet wurde.

#### 2.8. Wiederholung

Nicht bestandene Hauptteile können mehrmals wiederholt werden, frühestens 30 Tage nach der vorausgegangenen Prüfung.

#### 2.9. Anerkennung anderer Ausbildungen

Auf Antrag können Grundstufenprüfungen von DVS-Verbänden sowie Hochschulprüfungen (bis zur Note 2,5 in der Praxis und 3,0 in der Theorie) anerkannt werden.

#### 2.10. Erlasse

Bei Vorlage einer Grundstufenqualifikation des DSLV wird auf Antrag die Theorieklausur erlassen. Die praktische Prüfung und die Lehrprobe sind abzulegen.